



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Per Mail: niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 27. März 2018

**Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Gesetzesrevision ist als Konsequenz der beiden Berichte des Bundes über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ zu begrüßen. Wir anerkennen insbesondere auch die Bemühungen, den Zivilschutz im sicherheitspolitischen Kontext mit der Armee und den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz klar einzuordnen und zu gewichten.

Der vorliegende Entwurf schlägt eine fortschrittliche Richtung ein und weist deutliche Verbesserung gegenüber der aktuell geltenden Gesetzgebung auf.

Konkrete Anliegen

1. Aufteilung in zwei Gesetze

An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden anlässlich einer Konsultativabstimmung mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus. Auch aus Sicht des Städteverbandes sollten die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivil-



schutz in zwei separaten Gesetzen geregelt werden. Denn das Gesetz für den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen bzw. Regionen, Städten und Gemeinden sowie aus fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz). Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen (kantonalen) Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem separaten Gesetz zu behandeln. Darüber hinaus geben die heute im BZG vereinten Regelungen Anlass zu Kompetenzkonflikten. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen fördern und das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wie den Zivilschutz stärken.

2. Bevölkerungsschutz

Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen

Im Bevölkerungsschutz steht die Stärkung der Führung und Koordination zwischen Bund und Kantonen im Zentrum der Revision. Die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz ist dabei grundsätzlich unbestritten, es gibt aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie im ABC-Schutz. Allerdings wird im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Bereinigung dieser Unklarheiten vorgenommen. Die Klärung dieser Fragen ist daher aus Sicht des Städteverbandes zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.

Mobile Sicherheitskommunikation

Des Weiteren soll mit der vorliegenden Revision die gesetzliche Grundlage für die bestehenden und die geplanten neuen Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes verbessert bzw. geschaffen werden. Diese sind von hoher Bedeutung für die Einsatzkräfte. In diesem Sinne unterstützen die Städte Bestrebungen, welche eine zukünftige Mobile Sicherheitskommunikation (MSK) fördern und ermöglichen. Die Ereignisdienste sind bereits im Tagesgeschäft in normalen Lagen auf dezidierte und mobile Breitbandkommunikation angewiesen.

Namentlich die folgenden vier Punkte sind für den Einsatz kritisch:

- Abdeckung von Gebieten, die durch kommerzielle Netze nicht versorgt sind
- Priorisierung bei Überlastung der kommerziellen Netze
- Härtung von Netzinfrastrukturen
- Zusatzfunktionalitäten für die Ereignisbewältigung

Der Werterhalt Polycom ist angelaufen und wird in den nächsten Jahren die Städte und Kantone betreffen. Im Hinblick auf die mit der Digitalisierung verbundenen technologischen Entwicklungen ist die Ablösung von Polycom ca. 2030 vorgesehen. Nach diesem Schritt wird das System Polycom auf dem sicheren Datenverbundnetz (SDVN) basieren. Entsprechend sind die gesetzlichen Bestimmungen so anzulegen, dass den Behörden und Organisationen mit Rettungs- und Sicherheitsaufgaben (BORS) nach der Polycom-Ablösung ein neues Kommunikationssystem auf der Basis von MSK zur Verfügung gestellt wird, welches die Anforderungen erfüllt. Insbesondere sind die privaten Provider von Mobilfunknetzen über gesetzliche Bestimmungen in die Verantwortung zu nehmen, dass sie den BORS die



erforderlichen Bandbreiten und Funktionalitäten zur Verfügung stellen müssen. Dabei ist es wichtig, dass die BORS von kommerziellen Aspekten befreit werden, um nicht im Wettbewerb mit Anbietern aus dem freien Markt stehen zu müssen. Mit der drahtlosen Breitbandkommunikation (dBBK) sollen die BORS künftig hochverfügbare Breitbanddienste nutzen können. Ein auf dem neusten Mobilfunkstandard Long Term Evolution (LTE) basierendes System dBBK soll ergänzend zum heutigen Polycom-Sprachfunknetz realisiert werden. Wie in anderen Ländern soll das Vorhaben auch in der Schweiz in Form einer Zusammenarbeit mit einem kommerziellen Mobilfunkanbieter gestartet werden. Damit das System aber auch in einer Strommangellage verfügbar sein wird, ist eine unabhängige Mobilfunkinfrastruktur mit einem eigenen Frequenzbereich notwendig.

In diesem Sinne begrüßen wir die entsprechenden Inhalte in der Gesetzesrevision, welche insbesondere Aufgabe und Kompetenzen für Dritte (v.a. Anbieter von Kommunikationsdiensten) regelt.

3. Zivilschutz

Beim Zivilschutz liegt ein Schwerpunkt der Revision auf den Dienstleistungs- und Ausbildungssystem, dem Zivilschutzmaterial sowie den Infrastrukturen.

Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer

Die Reduktion und Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer wird nicht von allen Städten gleich bewertet. Dort wo Überbestände bestehen, wird sie begrüsst, bei anderen Städten würde die Herabsetzung der Altersgrenze für Unteroffiziere hingegen einen grösseren Personalverlust, vor allem auf Kaderstufe, bedeuten, was in einem Mehraufwand bei der Ausbildung neuer Führungskräfte münden würde.

Das neue Durchdiener-Modell ist grundsätzlich zu begrüßen. Nicht jeder Kanton ist jedoch in der Lage, solche Durchdiener-Dienste zu organisieren. Zudem ist zu klären, ob Schutzdienstpflichtige als Durchdiener nur in einer kantonalen oder auch in regionalen oder kommunalen Organisationen ihre Dienstpflicht absolvieren können.

Umsetzung Motion Müller

Dass es mit den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen möglich sein wird, dass alle geleisteten Diensttage der Schutzdienstleistenden der Stufe Mannschaft und Unteroffiziere an die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) angerechnet werden können, ist aus Sicht des Städteverbandes zu begrüßen. Zudem werden mit der vorgesehenen anteilmässigen Rückerstattung beim Zivilschutz auch für höhere Unteroffiziere und Offiziere sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet. Gleichzeitig stimmen die Städte der Erhöhung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe pro Diensttag von 4 auf 5 Prozent zu. Dies ist im Gesetz zu verankern.

Einsätze zugunsten der Gesellschaft

Ebenfalls für gut befunden wird die Lösung, dass in Zukunft Wiederholungskurse in Form von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft durchgeführt werden können.

Jedoch erhalten viele Schutzdienstleistende nach wie vor für Wochenendeinsätze keine Erwerbsausfallentschädigung von ihrem Arbeitgeber. Diese Problematik ist den Bundesbehörden und den Kantonen seit längerer Zeit bekannt. Der Städteverband regt an, dass unverzüglich eine Lösung gefunden



wird und die einschlägigen Rechtsgrundlagen angepasst werden. So sind die Arbeitgeber zu verpflichten, Schutzdienstleistenden, die an einem Wochenende einen besoldeten und mit EO entschädigtem Einsatz leisten, direkt im Anschluss an den Einsatz die entsprechenden Ruhetage zu gewährleisten. Alternativ ist die Möglichkeit zu schaffen, den Einsatz um zwei besoldete und mit EO entschädigte befohlene Ruhetage zu verlängern.

Die Praxis der Stundenabrechnung von wiederkehrenden Dienstanlässen (WDA) vermag ebenfalls nicht zu befriedigen. Derzeit ist es so, dass Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) die bis zu sieben Stunden in Form von wiederkehrenden Dienstleistungen absolviert haben, kein Dienstag angerechnet wird. Ab zehn Stunden werden aber bereits zwei Dienstage vergütet. Noch deutlicher wird die Ungleichbehandlung bei AdZS die nach der sanitärischen Eintrittsbefragung wieder entlassen werden. Sie erhalten mit einer Präsenzzeit von kaum 20 Minuten bereits einen Dienstag vergütet. Diese Praxis ist stossend und sollte im Rahmen der Gesetzesrevision überarbeitet werden.

Wiederholungskurse

Es ist unbestritten, dass die Führungskompetenz des Kaders genauso wie die fachdienstlichen Kompetenzen der AdZS geschult und gefestigt werden müssen. Die Aufgaben des Zivilschutzes sind aber nur in wenigen Fällen so komplex, dass zu deren Erhalt jährlich zwei oder drei Kurstage benötigt werden. Es ist vielmehr so, dass zwei oder drei Abendkationen pro Jahr, wie dies bei Milizfeuerwehren erfolgreich durchgeführt wird, für den Erhalt der fachdienstlichen Kompetenzen ausreichend sind. Das käme auch den Bedürfnissen von Wirtschaft und Gewerbe entgegen. Auf die Erhöhung von mindestens zwei auf drei WK-Tage pro Jahr ist deshalb zu verzichten.

Für die Festigung der Führungskompetenz des Kaders und der Einsatzkompetenzen der Mannschaft sind längerdauernde Einsätze unerlässlich. Diese müssen aber nicht jedes Jahr stattfinden, um ihre Wirkung zu erzielen. Die Möglichkeiten dazu sind mit der Anpassung der Obergrenze der jährlich möglichen WK-Tage mit dieser Gesetzesvorlage gegeben.

Allenfalls wäre eine Regelung zu prüfen, nach der die Dienstage des Vorjahres, des laufenden Jahres und des kommenden Jahres zur Erfüllung der WK-Pflicht zusammengefasst werden können. Auf diese Weise könnten die AdZS z.B. alle drei Jahre zu fünf Tagen WK aufgeboten werden, was sowohl aus Sicht der Ausbildung, der Festigung von Fach- und Einsatzkompetenz und der Führungsarbeit einen Mehrwert und einen Zugewinn an administrativer Effizienz ermöglichen würde.

Zudem soll Angehörigen des Zivilschutzes, die bei Grossereignissen und/oder zur Katastrophen- und Nothilfe zum Einsatz kommen, die so geleisteten Dienstage der WK-Pflicht angerechnet werden. Wenn ein AdZS seinen Auftrag zum Schutz und zur Hilfe der Bevölkerung in Notlagen aktiv wahrnimmt, ist es nicht verständlich, wieso dieser Einsatz nicht an die Erfüllung der jährlichen WK-Pflicht angerechnet werden soll.

Infrastrukturen

Die Reduktion der Infrastrukturen (geschützte Führungsstandorte, Bereitstellungsanlagen) des Zivilschutzes ist aus Sicht des Städteverbandes ebenfalls zu begrüssen.



Auch eine Reduktion von geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen und geschützten Spitälern ist vorgesehen. Um deren Betrieb sicherzustellen fehlen die notwendigen personellen und finanziellen Mittel oder stehen nur beschränkt zur Verfügung.

Gesundheitswesen und Sanitätsdienst

Der Bericht erwähnt auch, dass im Bereich der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen und geschützten Spitälern ein Sicherheitsdefizit besteht, da bei einer Überforderung des Gesundheitssystems bei Katastrophen oder Notlagen infolge fehlendem Personal die Infrastrukturen nicht in Betrieb genommen werden können. Da die Armee in Zukunft diese Dienstleistung nicht mehr erfüllen kann, soll im Zivilschutz zukünftig wieder ein Sanitätsdienst eingeführt werden.

Dieses Vorhaben wird von den Städten unterschiedlich beurteilt. Die einen stehen dem Vorschlag grundsätzlich skeptisch gegenüber oder lehnen ihn ab. Aus ihrer Sicht kann eventuell eine sanitätsdienstliche Zusatzausbildung bei den Betreuern erfolgen; von einer Grundfunktion und Grundausbildung Sanität ist indes abzusehen. In jedem Fall muss diese Entscheidung auf einem Gesamtkonzept basieren. Letzteres hat auszuweisen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann.

Für die anderen wiederum zeigen die Bedrohung der Bevölkerung durch verschiedene Grippeviren (Schweinegrippe, Vogelgrippe) und deren schnelle Verbreitung mit dem Potential zu einer Pandemie und den daraus resultierenden Auswirkungen für das tägliche Leben und auf das Gesundheitswesen in aller Deutlichkeit, dass diese Einrichtungen nicht auf die Bewältigung derartiger Notlagen ausgerichtet sind und der Bedarf nach der Einführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz daher ausgewiesen ist. Dieser erscheint aber nur dann sinnvoll, wenn die Ausbildung den qualitativen Anforderungen des Gesundheitswesens entspricht. Weiter wird angeregt, dass mit der Einführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz Synergien mit der bei der Logistikbasis der Armee (LBA) angeschlossenen Organisation «Koordinierter Sanitätsdienst» (KSD) und dem damit verbundenen Gremium SANKO (sanitätsdienstliches Koordinationsgremium) genutzt werden. Dies ist jedoch mit einer kritischen Hinterfragung der heutigen Angliederung des KSD an die LBA zu verbinden. Gerade im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Armee ist die heutige Unterstellung des KSD unter die LBA nicht mehr zwingend sinnvoll. Vor allem bei einem Massenansturm von Verletzten (MANV) ist eine gemeinschaftliche Einsatzbewältigung zwischen den zivilen Rettungsdiensten, (Feuerwehr, Spitälern, dem Zivilschutz und weiteren beteiligten Organisationen) von hoher Bedeutung. Die sanitätsdienstliche Versorgung der Bevölkerung bei Unfällen, Terrorereignissen oder in besonderen Lagen (Pandemie o.ä.) ist ein zentrales Thema des Bevölkerungsschutzes. Eine Eingliederung des KSD im BABS ist daher zu prüfen.

Einsatzmöglichkeiten

Und schliesslich ist auch die ausdrückliche Möglichkeit, dass der Zivilschutz für die Prävention von Schadenereignissen eingesetzt werden kann, zu begrüssen. So kann sich aus der Ausbildungstätigkeit zur Festigung der Fach- und Einsatzkompetenz gleichzeitig ein Mehrwert für die Gemeinschaft ergeben. Das ergibt einen qualitativen Mehrwert, der sich positiv auf die Dienstbereitschaft auswirkt und gleichzeitig die Akzeptanz des Zivilschutzes bei Politik und Bevölkerung zu steigern vermag. Die in Artikel 27 genannte Einsatzmöglichkeit zur Prävention, sollte darum auch im Kapitel 4 Ausbildung erwähnt werden.



Was dem Zivilschutz hingegen nach wie vor fehlt, vor allem im Aufgabenbereich des Betreuungsdienstes, sind Frauen. Es fehlen erkennbare Anstrengungen, wonach sich der Bund mit Anreizen um den Einbezug freiwilliger Frauen bemüht.

4. Bund

Lageverbund

Auch der Städteverband gewichtet das Bedürfnis einer gemeinsamen Lagedarstellung hoch. Allerdings stehen wir der Einführung einer einzigen elektronischen Plattform kritisch gegenüber. Kantone, Städte und weitere Organisationen (SBB Transportpolizei, Kommando Operationen des VBS) verwenden bereits heute elektronische Lageführungssysteme. Aus diesem Grund regen wir an, dass der Bund auf Stufe Nationale Alarmzentrale (NAZ) und Bundesstab ABCN ein Lageführungssystem bereitstellt, welches die Kantone und Städte als Informationsplattform verwenden können. Die Städte und Kantone sollen jedoch weiterhin ihre eigenen Systeme zum Einsatz bringen können. Sie haben bereits heute die Möglichkeit, ihre Daten in konzentrierter Form dem Bund zur Verfügung zu stellen. Die Betreiber von kritischen Infrastrukturen sind miteinzubeziehen.

Interkantonale Stützpunkte / Interoperabilitätskriterien

Die Konzentration von spezialisierten Mitteln (z. B. ABC-Material, Notstromaggregate etc.) steht im Widerspruch zu einem schnellen Einsatz. Die Städte sind darauf angewiesen, dass sie bei einer Notlage wie etwa einem Stromausfall oder einem ABC-Einsatz schnell reagieren können. Aktuell steht seitens VBS die EEVBS an einem Standort zur Verfügung. Bis die Mittel jedoch aufgrund der Fahrzeit in den Einsatz gebracht werden können, kann es mehrere Stunden dauern. Aus diesem Grund stehen wir diesem Vorhaben kritisch gegenüber.

Wir befürworten hingegen die Erarbeitung von Interoperabilitätskriterien für den Zivilschutz in den Bereichen Führung, Ausbildung und Material. Dies ermöglicht den Einsatz von Einheiten ausserhalb ihren Gebieten bei spezifischen Lagen.

Verbundsysteme

Wir weisen darauf hin, dass bereits bei normalen Lagen eine mobile Sicherheitskommunikation (drahtlose Breitbandkommunikation) für die BORS von hoher Wichtigkeit ist.

Sirenenalarmierungssystem Polyalert

Wir unterstützen das Vorhaben, dass das Sirenenalarmierungssystem Polyalert vollständig in die Zuständigkeit des Bundes überführt und die Finanzierung dadurch neu geregelt wird.

Nationales sicheres Datenverbundsystem

Der Städteverband begrüsst die Bestrebungen des BABS, wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Absprache resp. Koordination zwischen Bund und Kantonen hinsichtlich der bereits vorhandenen Systeme stattfinden muss. Zudem erscheinen uns die im Bericht erwähnten Zahlen zur Finanzierung eines sicheren Datenverbundsystems zu hoch. Auch wenn ein entsprechendes System, welches die Grundlage für weitere Services sein wird, bestimmte Anforderungen an Sicherheit und Verfügbarkeit aufweisen muss, sind die Kosten möglichst tief zu halten. Allenfalls ist mit Abstrichen in der Verfügbarkeit oder beim Schutz der erforderlichen Infrastrukturen zu planen.



Es ist anzustreben, dass Synergien mit kommerziellen Anbietern gesucht werden, auch die Betreiber von kritischen Infrastrukturen sind zu berücksichtigen. Es sollen kostengünstige Redundanzen auf kommerziellen Infrastrukturen ermöglicht werden.

Schutzanlagen

Die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone – und die Gemeinden, da die Schutzanlagen in den meisten Fällen im Eigentum der Gemeinden stehen. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Diverse Schutzanlagen, die nicht mehr für die Unterbringung von Personen oder andere Zivilschutzzwecke genutzt werden, könnten bspw. für die Lagerung von Kulturgütern von nationaler Bedeutung eingerichtet werden. Weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind respektive wenn diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

Zudem wird gesagt, dass «die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert». Dieser These können sich die Städte nicht ganz anschliessen. In den letzten Jahren hat es in sicherheitspolitischer Hinsicht markante Entwicklungen gegeben, die für die Sicherheit der Schweiz wesentlich sind. Zudem hat die in der Schweiz lebende Bevölkerung in den letzten Jahren rasant zugenommen. Bei einem bewaffneten Konflikt ist daher mit einem grösseren Anfall Schutzsuchender bzw. Patienten zu rechnen, als dies noch vor 30 Jahren der Fall war. Schutzbauten stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz der Bevölkerung dar.

Anträge

- ▶ Artikel 3, Absatz 1, lit. e: Der Begriff «Rettung» ist zu präzisieren.
- ▶ In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ wird die Notwendigkeit eines stärkeren Einbezugs der Städte in den Bevölkerungsschutz auf nationaler Ebene erkannt. Artikel 3, Absatz 2 ist daher wie folgt zu ergänzen: «Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können weitere Stellen und Organisationen zur Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz beigezogen werden, so insbesondere:
 - a. Behörden;
 - b. grosse Städte;**
 - c. Unternehmen;
 - d. Nichtregierungsorganisationen».
- ▶ Die Sicherstellung eines Lageverbundes in der normalen Lage ist Sache der kantonalen Behörden oder der Gemeinden. Artikel 7, Absatz 3 ist daher folgendermassen zu präzisieren: «Sicherstellung des **strategischen** Lageverbunds zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland.»



- ▶ Mit dem technologischen Wandel und der Digitalisierung wird die Alarmierung der Bevölkerung zukünftig über mehrere und unterschiedliche Medien oder Systeme erfolgen müssen.
Artikel 9, Absatz 2 ist daher wie folgt anzupassen: «Es betreibt ~~ein technisches System~~ **technische Systeme** zur Alarmierung der Bevölkerung.»
- ▶ Artikel 9, Absatz 4: Es ist unbedingt erforderlich, dass die Sende- und die Empfangsseite aufeinander abgestimmt sind. Heute verfügt bei weitem nicht mehr jeder Haushalt über ein Radio, daher stellt sich die Frage, ob das Radio auch in Zukunft das geeignete Mittel ist um Informationen zu verbreiten. Zudem ist sicherzustellen, dass trotz der Ausbreitung von DAB+ Radiosendungen auch weiterhin auf UKW empfangen werden können.
- ▶ Artikel 12: Die «(weiteren) spezialisierten Einsatzorganisationen» sind eindeutig zu benennen.
- ▶ Artikel 15 ist mit dem Begriff «Grossereignis» zu ergänzen.
- ▶ Artikel 15 ist mit einem Hinweis zu den Führungsaufgaben in der Gemeinde bzw. in der Region zu ergänzen.
- ▶ Artikel 19 ist wie folgt sinngemäss zu ergänzen: Der Betrieb kann teilweise an Dritte übertragen werden oder es können Datenübertragungskomponenten von Dritten eingekauft werden, sofern die Daten- und Betriebssicherheit dies zulässt. Die Betriebsverantwortung obliegt immer dem Bund und den Kantonen.
- ▶ Artikel 20 ist wie folgt sinngemäss zu ergänzen:
 - Die kommerziellen Mobilfunkanbieter sollen verpflichtet werden, für die BORS und deren schweizweit durchgängige mobile Datenkommunikationsdienste in allen Lagen (normale Lage, besondere Lage und ausserordentliche Lage gem. Definition Sicherheitsverbund Schweiz) sicherzustellen.
 - Die kommerziellen Mobilfunkanbieter sollen verpflichtet werden, für die BORS und ihre Partner eine genügende, mobile Datenkommunikation in allen Lagen sicherzustellen (Subsidiaritätsprinzip).
 - Mindestens ein kommerzieller Mobilfunkanbieter soll verpflichtet werden, seine Infrastruktur in definierten Gebieten gegenüber einem Ausfall der öffentlichen Stromversorgung von bis zu 72 Stunden zu schützen.
 - Es sollen Vorgaben erlassen werden, welche die Mobilfunkanbieter verpflichten, die für die BORS notwendigen Funktionalitäten in ihren Netzen zu implementieren.
- ▶ Artikel 21 ist wie folgt sinngemäss zu ergänzen: Die Kantone stellen die operative Lageführung sicher; sie können diese im Verbund betreiben oder an Systemen des Bundes partizipieren.
- ▶ Artikel 27, Absatz 1, lit. d: Der Begriff «Rettung» ist zu präzisieren.



- ▶ Artikel 27, Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Er kann **bei Wiederholungskursen** eingesetzt werden für: ...»
- ▶ Mit der Festlegung der für die Erfüllung der Dienstpflicht zu leistenden Anzahl Diensttage besteht kein Grund die Dauer in welcher diese zu leisten sind zusätzlich einzuschränken. Artikel 30, Absatz 1 ist daher wie folgt zu ändern: «Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des Jahres... ..und dem Ende des Jahres in dem sie **40 Jahre** alt werden zu erfüllen.»
- ▶ Artikel 30, Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Sie dauert **mindestens** zwölf Jahre.»
- ▶ Artikel 30, Absatz 4: 245 Diensttage sind für das oberste Kader (ab Kp Kdt) zu knapp bemessen.
- ▶ Artikel 30, Absatz 7 ist wie folgt zu ergänzen: «Fällt das Ende der Schutzdienstpflicht mitten in einen Katastropheneinsatz **oder eine Notlage**, so verlängert sich die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Einsatzes.»
- ▶ Artikel 30, Absatz 8: Wir regen an zu prüfen, ob bei Nichterreichen der Sollbestände der Zivilschutzorganisationen die Schutzdienstpflicht auf die Schweizer Frauen ausgedehnt werden soll.
- ▶ Artikel 31, Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Schutzdienstpflichtige können ihre Dienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen (Durchdiener). Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Dienstpflicht als Durchdiener zu erfüllen. **Die jeweiligen Kantone entscheiden, ob diese Dienstpflicht in ihrem Kanton angeboten werden kann.**»
- ▶ In Artikel 31, Absatz 3 ist unmissverständlich zu erläutern, wie die Diensttage angerechnet werden:
 - Werden Samstage, Sonntage und Feiertage als Diensttage angerechnet?
 - Werden Urlaubstage als Diensttage angerechnet?
 - Haben Durchdiener Anrecht auf eine Unterbrechung der Dienstleistung (Ferien) und werden diese als Diensttage angerechnet?
 - Wie hoch ist der Sold eines Durchdieners?
- ▶ Artikel 32 ist um einen Buchstaben zu ergänzen: «**lit. c. Männer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind.**»
- ▶ Artikel 34, Absatz 2 ist um einen Buchstaben zu ergänzen: «**lit. c. den Anforderungen des Zivilschutzes aus psychischen oder körperlichen Gründen nicht genügen.**»
- ▶ Artikel 35, Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen resp. zu präzisieren: «Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton **oder der Wohngemeinde** zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen **oder Gemeinden können sie in einem anderen Kanton die Dienstleistung absolvieren.**»



Der jeweilige Kanton oder die Gemeinde stellt den Schutzdienstpflichtigen zugunsten eines anderen Kantons zur Verfügung.»

- ▶ Artikel 36, Absatz 3: Schutzdienstpflichtige sollten auf Ihren Wunsch zum Dienst zugelassen werden, weil sie in der Regel motiviert sind für die Dienstleistung.
- ▶ Artikel 38: Es ist sicherzustellen, dass die zuständige Zivilschutzorganisation über entsprechende Strafurteile informiert wird.
- ▶ Beim Zivilschutz ist es – im Gegensatz zur Armee – die Regel, dass die AdZS zu Hause übernachten und demzufolge täglich zwischen dem Wohnort und dem Dienstort pendeln. Artikel 39, Absatz, lit. c ist daher wie folgt zu ergänzen: «unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort **während der Dauer des Dienstanlasses.**»
- ▶ Artikel 43: Hier ist festzuhalten, dass die jährliche Maximaldauer für Schutzdienstleistungen für Durchdiener gemäss Artikel 31 nicht gilt.
- ▶ Artikel 45, Absatz 1 und 2 sind ersatzlos zu streichen.
- ▶ Artikel 45 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens ~~sechs Wochen~~ **42 Tage** vor Dienstbeginn zuzustellen.»
- ▶ Artikel 46 Überschrift und Absatz 2 sind wie folgt zu ergänzen: «**bei Grossereignissen, Katastrophen, in Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte**»
- ▶ Artikel 46: Die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes sollen vom Bund übernommen werden. Eine allfällige Tagespauschale hat die Selbstkosten der dienstleistenden Organisation zu decken.
- ▶ Artikel 46, Absatz 2: Es sollte auch auf der Stufe der Gemeinden bzw. Regionen das Recht bestehen, bei Katastrophen und Notlagen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das benachbarte grenznahe Ausland betreffen, die Schutzdienstpflichtigen anzubieten.
- ▶ Artikel 47, Absatz 2 lit. b. ist zu streichen.
- ▶ Artikel 48 Überschrift und Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: «Hauseigentümer und -eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen **von Gebäuden mit Schutzräumen**»
- ▶ Artikel 48, Absatz 2: Die Definition der «nicht benötigten und/oder benötigten Schutzplätze» muss zwingend und abschliessend auf Gesetzesebene geregelt sein, sonst ist dieser Anspruch nicht durchsetzbar.
- ▶ Artikel 51 ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen hat. Er hat zu gewährleisten, dass das Instruktionspersonal der Kantone der fachlichen Aufsicht unterstellt und bei Bedarf zur Weiterbildung verpflichtet ist.



- ▶ Artikel 52, Absatz 2: Der Begriff «Tage» ist unmissverständlich zu definieren (Werktage, Arbeitstage, Wochentage, Sonn- und Feiertage usw.). Dies gilt grundsätzlich für alle Artikel in denen die Dienstdauer in Form von Tagen definiert wird.
- ▶ Artikel 52, Absatz 3: Bei Schutzdienstpflichtigen die nach einer Umteilung eine erneute Grundausbildung absolvieren müssen, soll eine abgekürzte Ausbildung möglich sein, da die Inhalte der allgemeinen Grundausbildung bereits bei der Erstausbildung vermittelt wurden.
- ▶ Artikel 52, Absatz 3 (französische Version): Hier muss der Wortlaut eindeutiger formuliert werden. Im Gesetz ist die Rede von «...peut être tenue de **suivre à nouveau une instruction...**» während dem im erläuternden Bericht der Text wie folgt lautet: «...il faudra **suivre une nouvelle instruction...**».
- ▶ Artikel 53 ist sinngemäss zu Artikel 52, Absatz 6 wie folgt zu ergänzen: Verfügt eine Person bereits über eine entsprechende Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie eine Zusatzausbildung absolvieren muss.
- ▶ Artikel 54: Die beiden Module sollten ohne Unterbruch absolviert werden können und maximal 19 Tage dauern.
- ▶ Artikel 56, Absatz 1: Auf die Erhöhung der Mindestanzahl WK-Tage von 2 auf 3 Tage pro Jahr ist zu Gunsten einer flexibleren Lösung zu verzichten.
- ▶ Artikel 56, Absatz 3 und 4 sind zu streichen.
- ▶ Wird an Absatz 3 festgehalten, so ist die Aufzählung mit präventiven Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden zu ergänzen.
- ▶ Artikel 56, Absatz 5 ist wie folgt zu korrigieren: «Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden, sofern sie nicht als ...»
- ▶ Artikel 56, Absatz 6 ist ersatzlos zu streichen.
- ▶ Artikel 56, Absatz 1 (französische Version): Hier ist zu spezifizieren, dass ein Kaderkurs dem Wiederholungskurs vorausgeht. Beim Lesen von Absatz 1 könnte sonst fälschlicherweise davon ausgegangen werden, dass der Kaderkurs im Wiederholungskurs enthalten ist. Zudem wäre es sinnvoll, die Mindestanzahl der Tage für einen Kaderkurs festzulegen.
- ▶ Artikel 59: Falls auf die Aufteilung des BZG in zwei Gesetze verzichtet wird, ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen (Redundanz Art. 22, Abs. 6).



- ▶ Artikel 63: Die abschliessende Regelung der Verwendung der Ersatzbeiträge erscheint unzweckmässig und unnötig. Das verhindert einen bedarfsorientierten und situationsgerechten Umgang mit diesen Geldern. Es sollte auch in Zukunft möglich sein, Ersatzbeiträge für weitere Massnahmen des Zivilschutzes zu verwenden. Im Weiteren fehlt in der Vorlage eine Aussage zur Schutzraumkontrolle. Die gezielte Steuerung des Schutzraumbaus als Aufgabe der Kantone setzt Kenntnisse des Zustands der bestehenden Schutzräume voraus.
- ▶ Artikel 63, Absatz 3 und 4: Der Begriff «zivilschutznahe Nutzung» ist zu präzisieren.
- ▶ Artikel 66, lit. c und lit. d.: Ein hoher Patientenansturm ist nicht planbar. Als Folge davon müssten sich die benötigten Anlagen ständig im einsatzbereiten Zustand befinden. Nur schon aus Hygienegründen ist das abzulehnen.
- ▶ Artikel 68, Absatz 2: In der Aufzählung sind die geschützten Sanitätsstellen zu streichen. Zudem sollte eine Regelung aufgenommen werden, welche Stelle im Kanton zuständig dafür ist, den Bedarf an Schutzanlagen festzulegen.
- ▶ Artikel 69: Hier ist eine Regelung dazu aufzunehmen, welche Stelle im Kanton zuständig dafür ist, die Spitalverbunde zur Übernahme der entsprechenden Kosten zu verpflichten.
- ▶ Artikel 72: Es sind messbare Vorgaben zu definieren, innert welcher Zeitspanne die Schutzräume betriebsbereit gemacht werden müssen.
- ▶ Artikel 76 Absatz 1 und 2 widersprechen sich. Es zu klären, ob der Bund grundsätzlich alleine über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials entscheiden kann oder ob er sich zuerst mit den Kantonen absprechen muss.
- ▶ Artikel 77, Absatz 1: Die heutige Regelung bezüglich Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes ist beizubehalten.
- ▶ Artikel 79, Absatz 2: Die Pflicht zur Schadloshaltung sollte sich nicht ausschliesslich auf Einsätze auf nationaler Ebene beschränken, sondern auch für solche auf kantonaler oder regionaler Ebene gelten. Daher beantragen wir die Streichung des Zusatzes «auf nationaler Ebene».
- ▶ Artikel 91, Absatz 11: Eine allfällige Tagespauschale hat die Selbstkosten zu decken. Sie ist ausserdem mit der Einsatzpauschale für «Nationale Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte» (Art. 46 und Art. 91, Abs. 1, lit. h.) abzugleichen. Die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes sollen vom Bund übernommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband